



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

BMGF - II/A/2 (Allgemeine
Gesundheitsrechtsangelegenheiten und
Gesundheitsberufe)
Radetzkystraße 2
1031 Wien

GENERALSEKRETARIAT
Geschäftsleitung

GL/8/LR
Wien, 01.02.2017

per E-Mail an begutachtungen@bmgf.gv.at und
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
Betreff: Stellungnahme des ÖRK zur GBRG-Novelle
2017

Stellungnahme zum Bundesgesetze, mit dem das Gesundheitsberuferegister-Gesetz, das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz und das MTD-Gesetz geändert werden (GBRG-Novelle 2017)

GZ: BMGF-92250/0051-II/A/2/2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Österreichische Rote Kreuz (ÖRK) möchte anlässlich des oben genannten Entwurfes binnen offener Frist Stellung nehmen:

Zu § 26 Gesundheitsberuferegister-Gesetz: Verlängerung der Bestandsregistrierung

In § 26 Abs. 1 wird der Ausdruck „31. Dezember 2018“ durch den Ausdruck „30. Juni 2019“ ersetzt.

Die Verlängerung der Bestandsregistrierung um sechs Monate wird vom ÖRK begrüßt.

Das ÖRK bezog sich bereits in seiner Stellungnahme vom 18. August 2015 auf die Änderungen der GuGK-Novelle 2015. Das ÖRK möchte die vorliegenden Änderungen der GBRG-Novelle 2017 nutzen, um sich erneut bezüglich §§ 15, 83 und 83a GuGK zu äußern und seinen diesbezüglichen Bedenken Ausdruck zu verleihen.

Ad § 15 GuGK: Kompetenzen bei medizinischer Diagnostik und Therapie

In Abs. 2 Z 5 dieser Bestimmung werden Vorbereitung und Anschluss von subkutan, intravenös, intraarteriell oder über Plexuskatheter zu applizierende Infusionen als Kompetenzen der



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

medizinischen Diagnostik und Therapie genannt. Bereits jetzt werden von diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegepersonen auch Infusionen subkutan „gesetzt“, insbesondere bei Palliativpatienten, dies sollte auch weiterhin möglich sein.

In § 15 Abs. 2 Z 11 GuKG wird zudem das Legen von transnasalen Magensonden in diesem Zusammenhang genannt.

Das ÖRK tritt somit dafür ein, dass in diesem Zusammenhang auch das Wechseln von Gastrotube-Mangensonden aufgelistet wird.

Ad § 83 GuKG: Tätigkeitsbereich der Pflegeassistentz

In § 83 Abs. 3 GuKG werden die verschiedenen Tätigkeiten der Pflegeassistentz im Rahmen der Mitwirkung bei Diagnostik und Therapie aufgezählt. § 83 Abs. 3 Z 2 GuKG legt die Verabreichung von subkutanen Insulininjektionen und subkutanen Injektionen von blutgerinnungshemmenden Arzneimitteln fest.

Das ÖRK tritt hier für die generelle Kompetenz der Pflegeassistentz, subkutane Injektionen zu verabreichen, ein. Dies entspricht unserer Ansicht nach einem dringenden Bedürfnis der Praxis.

Zudem ist es unserer Ansicht nach für die Praxis in der Langzeitpflege essentiell, dass zusätzlich das Entfernen von subkutan liegenden Zugängen (wie bei subkutanen Infusionen, die insbesondere bei Palliativpatienten eine gängige Praxis darstellen) in § 83 Abs. 3 GuKG ergänzt wird.

Das ÖRK schlägt diesbezüglich folgende, in § 83 Abs. 3 einzufügende Formulierung vor: Abschluss laufender subkutaner Infusionen und gegebenenfalls die Entfernung des subkutanen Zugangs.

Ad § 83a GuKG: Tätigkeitsbereich der Pflegefachassistentz

Aufgrund der Aufnahme der generellen Kompetenz der Setzung subkutaner Injektionen durch die Pflegeassistentz sollte dies auch für die Pflegefachassistentz möglich sein.

Im Bereich des § 83 Abs. 1 Z 4 GuKG treten wir daher dafür ein, die derzeitige Befugnis des Ab- und Anschluss laufender Infusionen bei liegendem periphervenösem Gefäßzugang auch um die Aufrechterhaltung, die Durchgängigkeit und gegebenenfalls die Entfernung von subkutane Injektionen zu erweitern.



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüßen!

Dr. Werner Kerschbaum
Generalsekretär

Mag. Michael Opriesnig
Stv. Generalsekretär

Ansprechpartnerin

Mag.^a Leonie Rosner

Tel +43/1/589 00-417

E-Mail leonie.rosner@roteskreuz.at